

# Mitteilungen

der Rechtsanwaltskammer für den  
Oberlandesgerichtsbezirk München

<b>Aus dem Inhalt</b>	<b>Seite</b>	
Editorial .....	1	Hinweise und Informationen .....
<b>Aktuelles</b>		Aus- und Fortbildung .....
Kammerversammlung 2002 .....	3	Personalien .....
Wahlen zum Präsidium .....	4	
<b>Amtliche Bekanntmachungen</b>		<b>Beilagen</b>
Entschädigungsordnung für die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses (§ 56 Abs. 3 BBiG) im Bezirk der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München .....	5	Information des Verbandes Freier Berufe in Bayern
Änderungen der Geschäftsordnung sowie der Gebührenordnung der Kammer .....	5	Fortbildungsveranstaltungen
<b>Aus der Rechtsprechung</b> .....	7	
<b>Buchbesprechungen</b> .....	11	



## Editorial

**S**ehr geehrte Damen und Herren  
Kolleginnen und Kollegen,

Sie sehen über diesem Editorial erstmals ein neues Gesicht. Ein neuer Präsident hat die Nachfolge von Dr. Jürgen F. Ernst angetreten, der von 1990 bis 2002 Präsident der Kammer war.

Bei der Verabschiedung des alten Präsidenten hat der Bayerische Staatsminister der Justiz, Dr. Manfred Weiß, betont, mit dem Ausscheiden von Dr. Ernst sei eine Ära zu Ende gegangen. In seine Amtszeit fiel die radikale Neuorientierung des anwaltlichen Berufsrechts nach der Aufhebung der Standesrichtlinien durch das Bundesverfassungsgericht. Es entstanden überörtliche und internationale Sozietäten von vorher nicht gekannter Größenordnung. Die Zulassung zur Anwaltschaft wurde der Kammer übertragen. Die Lokalisierung in Zivilsachen wurde aufgehoben. Lauschangriff und Geldwäscherichtlinien

bedrohten und bedrohen das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant. Währenddessen stieg die Zahl der Kammermitglieder von ca. 6.000 auf über 14.000 und, und ...

In dieser unruhigen Zeit war es nicht leicht, die Kammer auf Kurs zu halten. Dr. Ernst hat dies als Mann des Ausgleichs und der konsequenten Arbeit geschafft und niemals sich selbst, sondern stets die Sache in den Vordergrund gestellt. Mit Recht hat deshalb der Kammervorstand ihn durch einstimmige Ernennung zum Ehrenpräsidenten der Rechtsanwaltskammer München geehrt. Wir alle sind Herrn Kollegen Dr. Ernst zu dauerhaftem Dank verpflichtet.

Neue Besen kehren gut, sagt eine oft zitierte Volksweisheit. Sie ist aber fehl am Platz, wo ein geordnetes Haus übergeben wird, wo es nichts aufzuräumen gilt. Dort ist das wenig spektakuläre In-Ordnung-Halten des Übernommenen gefragt. Das darf natürlich nicht zum Stillstand führen. Die Kammer muss sich weiter entwickeln und stets aufs Neue ihre Existenzberechtigung beweisen

- als für eine freie Advokatur unverzichtbares Organ der Selbstverwaltung: erfahrene Sachkenner aus der Anwaltschaft sind der Kollegialität verpflichtet und weit effektiver als anonyme staatliche Instanzen;
- als sachkundige Ansprechpartnerin für Anwaltschaft, Staat und Öffentlichkeit in allen anwaltliche Belange berührenden Fragen;
- als Zentrum von Dienstleistungen von Anwältinnen und Anwälten für die Anwaltschaft in sonst unerreichbarer Qualität und Preiswürdigkeit.

Die nächste große Herausforderung naht, wenn die Anwaltschaft ab Mitte 2003 eine neunmonatige Pflichtstation der Referendare beim Rechtsanwalt durch Bereitstellung von Ausbildungsplätzen und eine maßgebliche Mitwirkung bei Arbeitsgemeinschaften und Examina sicher zu stellen hat.

Der „Neue“ wird also genug zu tun haben. In diesem Sinne freut sich auf eine gute Zusammenarbeit

Ihr

Hansjörg Staehle

Präsident

## ■ Kammerversammlung 2002

Die diesjährige Kammerversammlung war ungewöhnlich gut besucht und konnte mit 410 Teilnehmern die höchste Zahl an Mitgliedern verzeichnen, die je zu einer Kammerversammlung erschienen sind. Das ist sicherlich erfreulich und bereitete im Ablauf der Kammerversammlung einige Probleme; gleichwohl stellen 410 Teilnehmer bei rund 14.000 Mitgliedern nur knapp 3 % des Gesamtbestandes dar, ein Wert, der immer noch viel zu niedrig und allenfalls aus dem Rabattgesetz vertraut ist, das aber gerade auch wegen dieses Wertes nicht mehr gilt.

### 1. Berichte, Aussprache und Entlastung

Im Vordergrund der Kammerversammlung stehen traditionsgemäß die Berichte, an erster Stelle der Bericht des Präsidenten. **Präsident Dr. Ernst**, der in dieser Eigenschaft zum letzten Mal ans Rednerpult trat, gab der Versammlung zunächst einen detaillierten Bericht über die berufsbezogenen Ereignisse des vergangenen Jahres. Sodann ging er auf den Entwurf eines **Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes** ein und erläuterte die Gebührenstruktur nach diesem Gesetz, die noch unausgewogen erscheint. Der Entwurf wurde am 22. April 2002 im Bundestag eingebracht. Schon zuvor hatte die Rechtsanwaltskammer München alle bayerischen Abgeordneten des Bundestags angeschrieben mit der Bitte, dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz zuzustimmen. Da es sich um ein Zustimmungsgesetz handelt und die Länder mit einer finanziellen Mehrbelastung rechnen müssen, ist nach Ansicht des Präsidenten davon auszugehen, dass eine Zustimmung im Bundesrat nicht erfolgen wird.

Aktuell konnte der Präsident berichten, dass an eben dem Tag der Kammerversammlung, dem 26. April 2002, der Bundesrat dem **Gesetz zur Reform der Juristenausbildung** zugestimmt habe. Damit bleibt der Einheitsjurist zwar erhalten, es sollen aber bereits die Studenten besser auf den Beruf, insbesondere denjenigen des Anwalts, vorbereitet werden, und es wird die Anwaltsstation in der Referendarzeit von drei auf neun Monate verlängert. Dies bedeutet eine erheblich verstärkte Einbindung der Anwaltschaft in die Ausbildung der Referendare.

Weitere berichtete der Präsident über die umfangreichen, zusätzlichen **Fortbildungsveranstaltungen** der Kammer zum Schuldrechtsmo-

dernisierungsgesetz, zur Reform der ZPO sowie zum automatisierten und zentralisierten Mahnverfahren in Coburg. Die Kammer wird weiterhin Seminare zu einem günstigen Preis anbieten.

Auch hat die Kammer Vorbereitungen zur Ausgabe von **Smartcards nach dem Signaturgesetz** getroffen. Dies wird erstmals in relevantem Umfang aktuell mit der Einführung der elektronischen Übermittlung von Anträgen auf Erlass eines Mahnbescheids nach Coburg.

Schließlich ging der Präsident noch auf die am Tag der Kammerversammlung in Berlin zu Ende gehende Satzungsversammlung und die dort gefassten Beschlüsse ein. Insoweit wird auf die Bekanntmachungen in den BRAK-Mitteilungen verwiesen. Neue Fachanwaltschaften gibt es derzeit nicht.

Im Anschluss an seinen Vortrag teilte Präsident Dr. Ernst mit, dass seine Amtszeit auslaufe und er für eine Wiederwahl nicht mehr zu Verfügung stehe. Er bedankte sich für die gute Zusammenarbeit in den vergangenen zwölf Jahren und wies darauf hin, dass die Kammer mit ihrem Service auch künftig allen Kollegen mit gleicher Qualität zur Verfügung stehen werde.

In seinem ausführlichen Jahresbericht zum Haushalt 2001 wies der **Schatzmeister Dr. Kempter** nicht nur das Kammervermögen aus, sondern erläuterte auch eingehend den wirtschaftlichen Hintergrund der durchaus erfreulichen Entwicklung.

Besonders ging der Schatzmeister auf den Erwerb der Immobilie im Tal 33 am Isartor, die damit verbundene Vernetzung des Gebäudes und den bevorstehenden Umzug ein.

Insgesamt ist der Haushalt der Kammer München ausgeglichen.

Besonders wies der Schatzmeister auf den Nothilfefonds der Rechtsanwaltskammer München hin und bat gleichzeitig, bedürftige Kollegen zu benennen.

Nach dem Bericht der **Geschäftsführung**, zu dem auf den Beitrag „Zahlen und Fakten zur Kammerversammlung 2002“ im letzten Heft der Kammermitteilungen verwiesen wird, fand die **Aussprache** über die Berichte statt und wurde dem Kammervorstand nahezu einstimmig die **Entlastung** erteilt.

## 2. Beschlüsse

Von den Anträgen zur Kammerversammlung, wie in der Einladung zur Kammerversammlung abgedruckt, fanden nur die Anträge des Vorstandes zur Änderung der Geschäftsordnung sowie der Gebührenordnung der Kammer eine Mehrheit und wurden so beschlossen.

Die Ausfertigung der Beschlüsse findet sich unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ in diesem Heft.

Die Geschäftsordnung der Kammer, die Gebührenordnung, die Beitragsordnung, die Sterbegeldordnung, die Gebührenordnung für Berufsbildungssachen, die Gebührenordnung für Berufsbildungssachen, die Gebühren und Entschädigung in Fachanwaltschaftssachen sowie die Geschäftsordnung des Vorstandes sind nach dem Stand der Beschlüsse der Kammerversammlung 2002 neu gedruckt worden und liegen im Empfang der Kammer in der Landwehrstraße 61 / I. Stck. auf.

## 3. Wahlen

Auf der Kammerversammlung 2002 standen insgesamt 17 Mitglieder des Vorstandes, die gemäß § 68 Abs. 2 BRAO turnungsgemäß ausgeschieden waren, zur Wahl an. Eine Reihe von ihnen, einschließlich Präsident Dr. Ernst, hatten sich nicht mehr zur Wiederwahl gestellt. Im Ergebnis wurden fünf Mitglieder neu in den Kammervorstand gewählt.

Gewählt wurden (in namensalphabetischer Reihenfolge):

RA Jürgen Bestelmeyer, München

RA Martin Bläser, Garmisch-Partenkirchen (neu im Vorstand)

RA Dr. Uwe Clausen, München

RAin Angelica von der Decken, München (neu im Vorstand)

RA Dr. Hans Ludwig Donle, München

RA Dr. Heinz Giebelmann, München

RA Dr. Albert Hägele, Kempten

RA Freimut Höchstädter, Ingolstadt

RA Ottheinz Käab, München

RA Christian Klima, München (neu im Vorstand)

RAin Gabriele Loewenfeld, München (neu im Vorstand)

RA Dr. Eckhart Müller, München

RAin Cornelia Rohleder, Traunstein

RA Harald Seiler, Landshut (neu im Vorstand)

RA Jürgen Völtz, München

RA Dr. Heinrich Thomas Wrede, Prien a. Chiemsee

RA Klaus Zehner, Passau

## 4. Referat von Herrn Dr. Heribert Prantl, Süddeutsche Zeitung

Auf großes Echo stieß das Referat von Dr. Heribert Prantl zum Thema „Politik, Recht und Medien“. Der vollständige Text ist mit freundlicher Genehmigung des Autors auf der Homepage der Kammer eingestellt worden.

## ■ Wahlen zum Präsidium

Nach den Wahlen zum Vorstand in der Kammerversammlung am 26. April 2002 hielt der neue Vorstand am 3. Mai 2002 seine erste Sitzung ab. In dieser wurde gemäß § 78 Abs. 4 Satz 1 BRAO das Präsidium der Rechtsanwaltskammer München neu gewählt. Als erstes musste ein neuer Präsident gewählt werden. Diese Wahl fiel mit großer Mehrheit auf den bisherigen Vizepräsidenten Hansjörg Staehle. Aufgrund dessen gab es Verschiebungen im Präsidium und wurde Frau Kollegin Rohleder neu ins Präsidium gewählt.

Im Ergebnis setzt sich das **Präsidium** wie folgt zusammen:

Präsident: Hansjörg Staehle, München

Vizepräsident: Dr. Eckhart Müller, München

Vizepräsident: Dr. Gerhard Hettinger, Augsburg

Vizepräsident: Dr. Albert Hägele, Kempten

Vizepräsidentin und Schriftführerein:  
Cornelia Rohleder, Traunstein

Vizepräsident und Schatzmeister:  
Dr. Fritz-Eckehard Kempfer,  
München

■ **Entschädigungsordnung für die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses (§ 56 Abs. 3 BBiG) im Bezirk der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München**

Die Rechtsanwaltskammer als zuständige Stelle setzt nach § 56 Abs. 3 BBiG durch Beschluss vom 19. Oktober 2001 mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 8. März 2002 und im Benehmen des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen für die Mitwirkung im Berufsbildungsausschuss im Bezirk der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München nachfolgende Entschädigung fest:

1. Für die Teilnahme an Sitzungen des Berufsbildungsausschusses für jeden Teilnehmer und für jede angefangene Stunde Euro 13,00
2. Der Vorsitzende des Berufsbildungsausschusses erhält für die Durchführung und Organisation pro Ausschusssitzung Euro 51,50
3. Bare Auslagen und Reisekostenvergütung:
  - 3.1 Bare Auslagen (Postgebühren, Fahrtkosten öffentlicher Verkehrsmittel, Parkgebühren etc.) werden gegen Nachweis vergütet.
  - 3.2 Mitglieder des Ausschusses, die nicht am Sitzungsort ansässig sind, erhalten für die Benutzung eines eigenen Kraftwagens für jeden angefangenen Kilometer des Hin- und Rückweges eine Entschädigung nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 BRAGO, außerdem für jede Stunde Fahrtzeit eine Entschädigung für Zeitversäumnis im Höhe von Euro 6,20.

Die vorstehende Entschädigungsordnung für die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der Rechtsanwaltskammer München wird hiermit ausgefertigt.

München, den 19. März 2002

gez.

Dr. Ernst, Präsident

■ **Änderungen der Geschäftsordnung sowie der Gebührenordnung der Kammer**

Auf der ordentlichen Kammerversammlung 2002 am 26. April 2002 wurden folgende Änderungen der Geschäftsordnung sowie der Gebührenordnung beschlossen:

**§ 12 Nr. 1 Abs. 1 der Geschäftsordnung wird wie folgt neu gefasst:**

Die Mitglieder des Kammervorstandes, außer dem Präsidenten, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 20,- Euro pro Sitzungstag (§ 75/§ 89 Abs. 2 Nr. 5 BRAO). Für die Vergütung der Reisekosten einschließlich Tage- und Abwesenheitsgeld gilt § 28 BRAGO; jedoch beträgt das Tagegeld mindestens 31,- Euro bei Abwesenheit bis zu 6 Stunden, bei längerer Abwesenheit mindestens 52,- Euro und bei Auslandsaufenthalt mindestens 77,- Euro. Ergänzend gilt die Reisekostenregelung der Bundesrechtsanwaltskammer in der jeweils aktuellen Fassung.

**§ 12 Nr. 1 der Geschäftsordnung wird um einen Absatz 3 ergänzt wie folgt:**

Aufwandsentschädigung und Reisekosten sind spätestens sechs Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie angefallen sind, geltend zu machen; sonst verfallen sie.

**§ 5 Nr. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung wird um folgenden Halbsatz ergänzt:**

...; Kammermitgliedern, die über einen Telefaxanschluss verfügen, kann die Einladung auch per Telefax übermittelt werden.

Entsprechend der Ergänzung von § 5 Nr. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung wird § 5 Nr. 2 Satz 5 im Nebensatz wie folgt neu gefasst:

..., dass die briefliche Einladung durch vervielfältigte Schreiben oder per Telefax abgesandt worden ist.

**§ 9 Nr. 9 der Geschäftsordnung wird um einen Absatz 3 ergänzt wie folgt:**

Die wirksamen Wahlvorschläge sind den Kammermitgliedern spätestens zu Beginn der Kammerversammlung bekannt zu geben. Eine Liste mit den wirksamen Wahlvorschlägen liegt eine Woche vor der Kammerversammlung in der Geschäftsstelle der Kammer zur Kenntnisnahme durch die Kammermitglieder auf.

**Die Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer München wird in Ziffer 7 um den folgenden Satz 3 ergänzt:**

Für Mahnungen gilt Ziffer 6 Satz 2 der Beitragsordnung entsprechend.

**Regelung zum In-Kraft-Treten der Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung sowie der Gebührenordnung:**

Die Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung sowie der Gebührenordnung treten am 1. Januar 2003 in Kraft.

München, den 11. Juni 2002

gez.

Hansjörg Staehle

Präsident

■ ZPO § 233

Der Vortrag einer ausreichenden Büroorganisation erfordert die Darlegung, welche Weisungen hinsichtlich der Eintragung einer Vorfrist in der Kanzlei des Prozessbevollmächtigten erteilt waren.

**BGH, Beschluss vom 30.10.2001 – VI ZB 43/01**

■ GVG § 17a; ZPO § 36 Abs. 1  
Nr. 1

Die Zulässigkeit des beschrittenen Rechtswegs ist in dem durch § 17a GVG eröffneten Instanzenzug festzulegen. Ein Ausspruch zur Zulässigkeit des Rechtswegs entsprechend § 36 ZPO kommt allerdings ausnahmsweise in Betracht, wenn dies zur Wahrung einer funktionierenden Rechtspflege und der Rechtssicherheit notwendig ist.

**BGH, Beschluss vom 13.11.2001 – X ARZ 266/01**

■ BRAO § 59 Abs. 2; BORA § 10  
Abs. 1 Satz 1

Das für die in einer Sozietät zusammengeschlossenen Rechtsanwälte geltende Gebot, auf ihren Briefbögen die Namen sämtlicher (deutschen) Gesellschafter aufzuführen, ist wirksam.

**BGH, Beschluss vom 19.11.2001 – AnwZ (B) 75/00**

■ BGB § 675

Für den mangelhaften Entwurf einer Berufungsbegründung, die der Verkehrsanwalt zur Einreichung bei dem Prozessgericht dem Prozessbevollmächtigten zuleitet, haftet unbeschadet der Verantwortlichkeit des Prozessbevollmächtigten (auch) der Verkehrsanwalt im Rahmen seines Auftrags (Ergänzung zu BGH NJW 1988, 1079)

**BGH, Urteil vom 29.11.2001 – IX ZR 389/98**

■ ZPO § 286

Dass eine Partei ihr Vorbringen im Laufe des Rechtsstreits modifiziert, macht das neue Vorbringen nicht unerheblich. Die Tatsache der Änderung kann jedoch im Rahmen der richterlichen Tatsachenwürdigung berücksichtigt und bewertet werden.

**BGH, Urteil vom 12.12.2001 – X ZR 141/00**

■ ZPO § 176

Für die Auslegung eines Schriftsatzes, mit dem die Vertretung einer Partei angezeigt wird, kommt es nicht darauf an, ob der Rechtsanwalt tatsächlich eine Prozessvollmacht hat. Entscheidend ist im Hinblick auf den erforderlichen Vertrauensschutz für die Gegenseite und auf § 579 Abs. 1 Nr. 4 ZPO allein, ob sich der Rechtsanwalt ausdrücklich oder durch schlüssiges Verhalten zum Prozessbevollmächtigten bestellt hat.

Auch ein Rechtsanwalt, der ohne die Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht in der mündlichen Verhandlung auftreten will – etwa um die Entstehung weiterer Kosten zu vermeiden –, hat ein Interesse, über den weiteren Prozessverlauf informiert zu werden, um beispielsweise den Mandanten nach Erlass eines Versäumnisurteils über die Handlungsalternativen beraten zu können. Diese Auslegung entspricht dem Zweck des § 176 ZPO, durch die zwingend vorgeschriebene Zustellung an den Prozessbevollmächtigten sicher zu stellen, dass sich in dessen Hand alle Fäden des Prozesses vereinigen. Deshalb ist auch ein Anwalt, der nur ein Gesuch um Prozesskostenhilfe einreicht, im Zweifel als für das gesamte Verfahren bevollmächtigt anzusehen.

**BGH, Urteil vom 17.1.2002 – IX ZR 100/99**

■ ZPO § 294

Eine Glaubhaftmachung im Wiedereinsetzungsverfahren kann daran scheitern, dass der Anwalt einer Partei einen die Wiedereinsetzung rechtfertigenden Sachverhalt eidesstattlich versichert, schriftsätzlich jedoch einen die Wiedereinsetzung nicht rechtfertigenden Sachverhalt vorträgt, ohne dass Anhaltspunkte dafür bestehen, welcher Sachverhalt wahrscheinlicher ist.

**BGH, Beschluss vom 17.1.2002 – VII ZB 32/01**

■ BGB § 723 Abs. 1

Scheidet aus einer zweigliedrigen Gesellschaft ("Sozietät") einer der beiden Partner dadurch aus, dass ihm berechtigtermaßen aus wichtigem Grund gekündigt worden ist, so ist die Gesellschaft ("Sozietät") damit beendet; das Gesellschaftsvermögen wächst dem allein übrig bleibenden Partner an, der die Kündigung ausgesprochen hat.

Ein Personengesellschaftsverhältnis kann gekündigt werden, wenn dem kündigenden Ge-



sellschafter nach Treu und Glauben eine Fortsetzung der Gesellschaft nicht mehr zugemutet werden kann, wobei alle Einzelumstände des Falles – u.a. der Zweck und die Struktur der Gesellschaft, ihre Dauer, die Intensität der persönlichen Zusammenarbeit und der bis zur ordentlichen Beendigung des Gesellschaftsverhältnisses verbleibende Zeitraum – in eine Gesamtabwägung einzubeziehen sind.

**BGH, Urteil vom 28.1.2002 – II ZR 239/00**

■ **ZPO §§ 156, 296a, 320 Abs. 4 Sätze 2 und 3**

Auch wenn ein Urteil bereits im Sinne des § 309 ZPO gefällt, aber noch nicht verkündet ist, muss das Gericht einen nicht nachgelassenen Schriftsatz zur Kenntnis nehmen und eine Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung prüfen.

Hat der Gesamtkörper eines Kollegialgerichts nach § 309 ZPO über das Urteil beraten und abgestimmt, so kann jedenfalls dann über die Wiedereröffnung entsprechend § 320 Abs. 4 Sätze 2 und 3 ZPO nur in der Besetzung der Schlussverhandlung entschieden werden, wenn eine zwingende Wiedereröffnung wegen eines Verfahrensfehlers oder eine Wiedereröffnung nach Ermessen des Gerichts in Betracht kommt. Deshalb ergeht in diesen Fällen bei Verhinderung eines der an Schlussverhandlung und Urteilsfällung beteiligten Richters die Entscheidung über die Wiedereröffnung ohne Hinzuziehung eines Vertreters in der verbleibenden Besetzung der Richterbank.

**BGH; Urteil vom 1.2.2002 – V ZR 357/00**

■ **BGB § 675**

Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung ist es die Aufgabe des Rechtsanwalts, der einen Anspruch klageweise geltend machen soll, die zugunsten seiner Partei sprechenden tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte so umfassen wie möglich darzustellen, damit sie das Gericht bei seiner Entscheidung berücksichtigen kann. Er darf sich nicht ohne weiteres mit dem begnügen, was sein Auftraggeber ihm an Informationen liefert, sondern muss um zusätzliche Aufklärung bemüht sein, wenn den Umständen nach für eine zutreffende rechtliche Einordnung die Kenntnis weiterer Tatsachen erforderlich und deren Bedeutung für den Mandanten nicht ohne weiteres ersichtlich ist.

Kann die Klage auf verschiedene rechtliche Gesichtspunkte gestützt werden, ist der Sachvortrag so zu gestalten, dass alle in Betracht kommenden Gründe im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten konkret dargelegt werden.

Was danach im Einzelfall geboten ist, hängt von den gesamten Umständen, insbesondere dem, was der Mandant begehrt, sowie dem Inhalt des erteilten Mandats ab.

Der Rechtsanwalt hat sich nur mit den tatsächlichen Angaben zu befassen, die zur pflichtgemäßen Erledigung des ihm übertragenen Auftrags zu beachten sind. Er braucht sich grundsätzlich nicht um die Aufklärung von Vorgängen zu bemühen, die weder nach den vom Auftraggeber erteilten Informationen noch aus Rechtsgründen in einer inneren Beziehung zu dem Sachverhalt stehen, aus dem der Mandant einen Anspruch gegen seinen Vertragspartner herleiten will.

**BGH, Urteil vom 7.2.2002 – IX 209/00**

■ **ZPO § 518 Abs. 2 Nr. 2 (EGZPO § 26 Nr. 5)**

Die fehlerhafte Bezeichnung einer Partei als "Berufungsbeklagte" allein rechtfertigt es nicht, die Berufung als unzulässig zu behandeln, wenn die Auslegung der Berufungsschrift ergibt, für wen und gegen wen die Berufung eingelegt wird.

**BGH, Urteil vom 14.2.2002 – VII ZR 363/01**

■ **ZPO § 32**

Voraussetzung für eine Zuständigkeit nach § 32 ZPO ist, dass der Kläger eine unerlaubte Handlung darlegt.

**BGH, Beschluss vom 19.2.2002 – X ARZ 334/01**

■ **BGB § 477 Abs. 2 Satz 2**

Das selbständige Beweisverfahren endet mit dem Zugang des Sachverständigengutachtens an die Parteien, sofern weder das Gericht in Ausübung des ihm nach § 411 Abs. 4 Satz 2 ZPO eingeräumten Ermessens eine Frist zur Stellungnahme gesetzt hat, noch die Parteien innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Erhalt des Gutachtens Einwendungen dagegen oder das Gutachten betreffende Anträge oder Ergänzungsfragen mitgeteilt haben.

**BGH, Urteil vom 20.2.2002 – VIII ZR 228/00**

### ■ ZPO §§ 233, 234 Abs. 1

Wenn die rechtzeitige Vornahme einer fristwahrenden Handlung – wie die Einlegung der Revision – wegen des wirtschaftlichen Unvermögens einer Partei unterbleibt, ist die Frist unverschuldet versäumt, sofern die Partei bis zu deren Ablauf um Bewilligung der Prozesskostenhilfe nachsucht oder – im Falle eines fehlenden Verschuldens – der Antrag auf Prozesskostenhilfe noch später (in der Frist des § 234 ZPO) gestellt wird.

**BGH, Beschluss vom 21.2.2002 – IX ZA 10/01**

### ■ BGB § 209 Abs. 2 Nr. 4; ZPO § 273; BRAO § 51b

Besteht das pflichtwidrige Verhalten eines Rechtsanwalts darin, dass er es im Prozess, in dem gegen seinen Mandanten als Erben eine Nachlassverbindlichkeit geltend gemacht wird, unterlässt, die Dürftigkeitseinrede zu erheben, so beginnt die Verjährung eines dadurch ausgelösten Schadensersatzanspruchs gegen ihn jedenfalls insoweit nicht bereits mit Erlass des ersten Gerichtsurteils, als sich der Regressanspruch an sich aus erst später durch Klageerweiterung in den Prozess eingeführten – weiteren – Forderungen gegen den Nachlass ergibt.

Eine Streitverkündungsschrift muss das Rechtsverhältnis, aus dem sich der Anspruch des Dritten gegen den Streitverkündenden oder dessen Anspruch gegen jenen ergeben soll, unter Angabe der tatsächlichen Grundlagen so genau bezeichnen, dass der Dritte prüfen kann, ob es für ihn angebracht ist, dem Rechtsstreit beizutreten. Eine Konkretisierung des Anspruchs der Höhe nach ist nicht erforderlich.

Die verjährungsunterbrechende Wirkung der Streitverkündung tritt nicht ein, wenn und soweit auch vom Standpunkt der Streitverkündenden Partei aus der der Streitverkündung zu Grunde liegende vermeintliche Anspruch durch den Ausgang des Rechtsstreits nicht beeinflusst werden kann.

**BGH, Urteil vom 21.2.2002 – IX ZR 127/00**

### ■ ZPO §§ 301, 304

Ein Grundurteil über den mit der Teilklage verfolgten Zahlungsanspruch kann, wenn der Beklagte hinsichtlich des Restes negative Feststel-

lungsklage erhoben hat, nur zugleich mit einem Endurteil über die Widerklage ergehen.

**BGH, Urteil vom 22.2.2002 – V ZR 296/00**

### ■ BRAO § 171; GG Art. 3 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1

Die Singularzulassung der Rechtsanwälte beim BGH ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

**BGH, Beschluss vom 4.3.2002 – AnwZ 1/01**

### ■ ZPO § 234

Wenn dem Rechtsanwalt anlässlich eines bevorstehenden Auftrags zur Revisionseinlegung die Sache vorgelegt wird, muss er selbständig und eigenverantwortlich überprüfen, ob das Ende der Frist zur Revisionseinlegung richtig ermittelt und eingetragen worden ist.

**BGH, Beschluss vom 5.3.2002 – VI ZR 286/01**

### ■ ZPO § 261 Abs. 3 Nr. 1; BGB § 779

Ein außergerichtlicher Vergleich beendet den Rechtsstreit nicht unmittelbar. Einer neuen Klage auf Erfüllung des Vergleichs kann daher, wenn er nicht novierend, sondern lediglich schuldabändernd wirken soll, die fortdauernde Rechtshängigkeit der Streitsache entgegen stehen.

**BGH, Urteil vom 7.3.2002 – III ZR 73/01**

### ■ ZPO §§ 56, 244

Wird der beklagte Rechtsanwalt in einem Anwaltsprozess unfähig, seine Selbstvertretung fortzuführen, so ist die hierdurch bewirkte Verfahrensunterbrechung in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu beachten. Ist die Unterbrechung in den Vorinstanzen eingetreten, kann grundsätzlich der Unterbrechungsgrund noch im Revisionsverfahren als neue Tatsache vorgetragen werden.

**BGH, Urteil vom 7.3.2002 – IX ZR 235/01**

### ■ ZPO §§ 80,88

Erstmalige Darlegungen des Berufungsklägers in der Revision zur Vollmacht seiner Berufungsanwälte bezeugen nicht dem Einwand der Verspätung.

**BGH, Urteil vom 7.3.2002 – VII ZR 193/01**

■ ZPO §§ 574 ff.

Nach der Neuregelung des Beschwerderechts durch das Zivilprozessreformgesetz kann der BGH gegen Beschlüsse der Beschwerdegerichte ausschließlich in den Fällen des § 574 Abs. 1 ZPO angerufen werden. Ein außerordentliches Rechtsmittel zum BGH ist auch dann nicht statthaft, wenn die Entscheidung ein Verfahrensgrundrecht des Beschwerdeführers verletzt oder aus sonstigen Gründen "greifbar gesetzwidrig" ist. In einem solchen Fall ist die angefochtene Entscheidung durch das Gericht, das sie erlassen hat, auf (fristgebundene) Gegenvorstellung zu korrigieren. Wird ein Verfassungsverstoß nicht beseitigt, kommt allein eine Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht in Betracht.

**BGH, Beschluss vom 7.3.2002 – IX ZB 11/02**

■ ZPO §§ 286, 287

Der Beweisantritt zu einer Haupttatsache darf nicht aufgrund der Würdigung von Indiztatsachen übergangen werden.

**BGH, Urteil vom 19.3.2002 – XI ZR 183/01**

■ ZPO § 567 Abs. 1, § 574 Abs. 1

Der Umstand, dass die Rechtsmittel der sofortigen und der weiteren Beschwerde gegen im zweiten Rechtszug ergangene Entscheidungen der Amts- und Landgerichte nach der Neufassung der ZPO nicht mehr gegeben sind (§ 567 Abs. 1 ZPO), rechtfertigt es nicht, ein gleichwohl als sofortige und/oder weitere Beschwerde bezeichnetes unstatthaftes Rechtsmittel in eine ebenfalls unstatthafte Rechtsbeschwerde umzuwandeln.

**BGH, Beschluss vom 20.3.2002 – XII ZB 27/02**

■ ZPO § 575 Abs. 5, § 570 Abs. 3;  
InsO §§ 4, 34

Das Rechtsbeschwerdegericht kann im Wege der einstweiligen Anordnung die Vollziehung der Entscheidung erster Instanz (hier: Eröffnung des Insolvenzverfahrens) aussetzen.

Eine Aussetzung kommt nur in Betracht, wenn durch die weitere Vollziehung dem Rechtsbeschwerdeführer größere Nachteile drohen als den anderen Beteiligten im Falle einer Aussetzung, die Rechtslage zumindest zweifelhaft ist und die Rechtsbeschwerde zulässig erscheint. In

aller Regel kann dies ohne eine den gesetzlichen Anforderungen genügende Begründung der Rechtsbeschwerde nicht angenommen werden.

**BGH, Beschluss vom 21.3.2002 – IX ZB 48/02**

■ ZPO § 80 Abs. 1

Das Verfahren auf Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche folgt – soweit nicht gemäß den § 1061 Abs. 1, § 1064 Abs. 3 ZPO vorrangige Staatsverträge besondere Verfahrensregelungen treffen – demjenigen für die Anerkennung und Vollstreckung inländischer Schiedssprüche. Denn § 1025 Abs. 4 ZPO verweist insgesamt auf § 1061 und §§ 1062 bis 1065 ZPO. Ergänzend gelten – soweit mit dem Charakter des Vollstreckbarerklärungsverfahrens als eines Erkenntnisverfahrens eigener Art vereinbar – die Allgemeinen Vorschriften der ZPO.

Der Nachweis der schriftlichen Vollmacht kann nur durch Einreichung der Originalurkunde – gegebenenfalls in beglaubigter Form (§ 80 Abs. 2 ZPO) – geführt werden, ein urkundlicher Nachweis irgendwelcher Art genügt nicht. An einer solchen zweifelsfreien Feststellung der Bevollmächtigung besteht ein öffentliches Interesse und ein Interesse des Prozessgegners. Durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen sind Haupt- und Untervollmacht. der Unterbevollmächtigte hat den Vollmachtsnachweis also in der Weise zu führen, dass seine Vertretungsmacht bis auf die Partei zurückgeführt werden kann; er muss nicht nur die Untervollmacht nachweisen, sondern auch die Vertretungsmacht der Person, von der er die Untervollmacht ableitet.

**BGH, Beschluss vom 27.3.2002 – III ZB 43/00**

■ ZPO § 640e Abs. 1;  
BGB § 1909 Abs. 1

In einem Statusverfahren, in dem eine allein sorgeberechtigte Mutter die Vaterschaft ihres geschiedenen Ehemannes anfechtet, muss für das am Verfahren zu beteiligende Kind (§ 640e Abs. 1 ZPO) – schon für die Zustellung der Klage und der Ladung zum Termin – ein Ergänzungspfleger bestellt werden.

**BGH, Urteil vom 27.3.2001 – XII ZR 203/99**

## ■ Neuerscheinungen zum Kostenrecht

Wir werden uns bis auf Weiteres mit der alten BRAGO begnügen müssen, auch wenn ihre Mängel offensichtlich sind. Es ist daher zu begrüßen, dass erstmals seit Jahrzehnten ein neu erarbeiteter Kommentar zur BRAGO vorgelegt wird, mit neuem Konzept:

**Gebauer Christoph/Norbert Schneider, BRAGO, Anwaltskommentar, Deutscher Anwalt Verlag, Bonn 2002, 1484 Seiten, geb. 88,00 Euro**

Das neue Werk, in jeder Hinsicht gewichtig, wird die alten Standardkommentare nicht vom Markt verdrängen, es bereichert jedoch die Kommentierung des aktuellen Gesetzes um zahlreiche Facetten und abweichende Meinungen. Es wurde sofort dem Praxistest unterworfen, dessen Ergebnisse nachstehend referiert werden.

Die Kommentierung zu § 1 BRAGO erfordert eine Auseinandersetzung damit, wann Anwälte als solche eine Berufstätigkeit ausüben und wann das nicht der Fall ist, wobei sorgfältig die Abgrenzungskriterien dargestellt und über § 1 Abs. 2 BRAGO hinausgehende Tätigkeitsbereiche diskutiert werden. Eine kleine Enttäuschung ist die Kommentierung in Rdnrn. 91 ff. zu § 1 BRAGO, die der Vergütung des Testamentsvollstreckers gewidmet ist: eine verantwortungsvolle und in der Regel arbeitsame Tätigkeit. Es hätte erwartet werden können, dass für die unterschiedlichen Tabellen, die in der Rechtsliteratur entwickelt wurden, nicht nur auf Fundstellen verwiesen wird, sondern dass sie inhaltlich ausführlicher dargestellt und kritisch kommentiert werden. Solange es hierfür kein verbindliches Vergütungssystem gibt, kann man nur raten, dem Mandanten zu empfehlen, die Vergütung im Testament selbst festzusetzen, nach einem Prozentsatz vom Brutto-Nachlasswert, dessen Höhe mit der Höhe des voraussichtlichen Nachlasses sinkt.

Nicht neu, aber immer lesenswert sind die Erläuterungen zur Schriftform der Honorarvereinbarung (§ 3 Abs. 1 BRAGO), weil in der Praxis Verstöße hiergegen nicht selten sind. Zutreffend sind die Hinweise, dass weder Telex noch Telefax noch E-mail nach derzeitigem Recht der Schriftform genügen. Die elektronische Signatur (die nicht erwähnt wird) wird selten sein. Die

kostenrechtlichen Folgen einer vorzeitigen Beendigung des Mandats bei Abschluss einer Honorarvereinbarung wird in Rdnrn. 230 ff. zu § 13 BRAGO diskutiert. Zutreffend wird darauf hingewiesen, dass sie sich nach § 628 BGB richten, wobei eine Kürzung bei Vereinbarung eines Zeithonorars allein wegen der vorzeitigen Beendigung des Mandats nicht erfolgt.

Eine ausführlichere Erläuterung hätte man sich zu § 13 Abs. 5 Satz 2 BRAGO gewünscht, dem zwar nicht alltäglichen, aber auch nicht seltenen Fall, dass ein Auftrag mehrere Jahre ruht und nach Ablauf von mehr als zwei Kalenderjahren eine weitere anwaltliche Tätigkeit erfolgt. Seit dem KostRÄndG von 1994 gilt, dass dann die weitere Tätigkeit als neue Angelegenheit gilt, die Gebühren also erneut anfallen. Offen ist jedoch die Frage, wann die 2-Jahresfrist beginnt; man wird wohl auf § 16 Satz 2, letzte Alternative zurückgreifen müssen: wenn das Verfahren länger als drei Monate ruht. Die Kommentatoren äußern sich hierzu jedoch nicht ausdrücklich.

Sehr sorgfältig ist die Kommentierung zu § 16 BRAGO (Fälligkeit der Vergütung), wobei für die Fälligkeit des Vorschusses auf § 17 Rdnr. 22 hätte verwiesen werden können: Ein Vorschuss kann grundsätzlich jederzeit gefordert werden. Zutreffend wird in Rdnr. 57 darauf hingewiesen, dass der Rechtsanwalt bei der Hebegebühr ein Entnahmerecht hat. Hingegen ist der Kritik Norbert Schneiders zu widersprechen, der die Ansicht des OLG Düsseldorf für falsch hält, die Verjährung des Rückzahlungsanspruchs des Mandanten hinsichtlich des gezahlten Vorschusses beginne mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vergütung des Anwalts fällig geworden ist. Schneider bestreitet das zu Unrecht. Denn der Mandant hat jedenfalls einen Anspruch auf Abrechnung, wie er selbst zugesteht, und kann notfalls Stufenklage erheben.

Zutreffend ist der Hinweis darauf, dass bei Vergleichsabschluss über eine titulierte Forderung die Vergleichsgebühr nach § 23 Abs. 1 Satz 1 BRAGO entsteht (Rdnr. 140), sofern über den Gegenstand des Vergleichs auch kein anderes gerichtliches Verfahren (mehr) anhängig ist. Für die Praxis wichtig ist der Hinweis auf die Entstehung der Prozessdifferenzgebühr, wenn in einen Vergleich nicht anhängige Ansprüche mit einbezogen werden (Rdnrn. 195 ff.). Sie ist in der Praxis weitgehend unbekannt.

Nicht befriedigend ist die Kommentierung zu § 43 BRAGO zur Erstattungsfähigkeit der Mahnanwaltskosten bei Anwaltswechsel nach Widerspruch. So fehlt die Berücksichtigung der langjährigen Rechtsprechung des Kostensenats des OLG München, wonach die Mahnanwaltskosten zu erstatten sind, sofern nicht bei Einleitung des Mahnverfahrens den Umständen nach voraussehbar war, der Schuldner werde sich gegen den Anspruch nach Grund oder Höhe im streitigen Verfahren zur Wehr setzen (seit OLG München MDR 1978, 763), wobei für die Vorhersehbarkeit des Widerspruchs der Beklagte darlegungspflichtig ist. Ergänzend hinzuweisen ist auf OLG Düsseldorf NJW-RR 2002, 497, wonach Reisekosten eines auswärtigen Rechtsanwalts, die durch die Wahrnehmung eines gerichtlichen Verhandlungstermins entstehen, nach dem Wegfall des anwaltlichen Lokalisierungsprinzips auch dann zu erstatten sind, wenn der Anwalt vorgerichtlich noch nicht für die Partei tätig war. Diese Entscheidung konnte der Bearbeiter Gebauer bei Redaktionsschluss kaum kennen. Man wird abwarten müssen, ob sich die Rechtsprechung in diesem Sinn orientieren wird.

Verdienstvoll ist auch, dass in den Erläuterungen zu § 52 BRAGO die Aufgaben des Verkehrsanwalts und die des Prozessanwalts dargestellt und voneinander abgegrenzt werden; ein Problemkreis, zu dem es nur minimale Rechtsprechung und Literatur gibt.

Die wenigen kritischen Anmerkungen, die anzubringen waren, beeinträchtigen in keiner Weise den Wert des Werkes. Der neue Anwaltskommentar zur BRAGO stellt vielmehr für die Anwälte, die Gerichte und die Rechtsanwaltskammern eine neue fundierte und zum Teil sehr ins Detail gehende Neukomentierung dar, die uneingeschränkt zu begrüßen ist.

In Neuauflage liegt ein „Klassiker“ zur Erläuterung der BRAGO vor:

**Horst-Reiner Enders, Die BRAGO für Anfänger, 11. Auflage, Verlag C.H. Beck, München 2002, XIX, 441 Seiten kartoniert, 26,00 Euro.**

Der Zusatz „für Anfänger“ ist ein erhebliches Understatement. Enders überrascht auch den langjährigen Praktiker immer wieder mit neuen Hinweisen. Da bereits die Voraufgabe des Titels an dieser Stelle besprochen wurde, kann nicht ausführlicher auf ihn eingegangen werden. Es ist selbstverständlich, dass die EURO-Umstellung und die Änderungen der BRAGO eingearbeitet sind und sich der Band auf dem neuesten Stand befindet. Für die Praxis muss jedoch auf Rdnrn. 16 ff. hingewiesen werden, wo Enders die Auslagenpauschale des § 26 S. 2, 2. Alternative erläutert und darauf hinweist, dass für jede gesonderte Angelegenheit im gebührenrechtlichen Sinn eine gesonderte Auslagenpauschale entstehen kann und damit selbst im gerichtlichen Rechtszug gegebenenfalls zwei oder mehrere Pauschalen möglich sind. Die Auslagenpauschale der außergerichtlichen Auseinandersetzung nach § 118 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO wird nicht auf die Auslagenpauschale des nachfolgenden Rechtsstreits angerechnet (wohl aber die Geschäftsgebühr auf die Prozessgebühr). Auch die Auslagenpauschale des gerichtlichen Mahnverfahrens wird – entgegen einer verbreiteten Übung – nicht auf die des nachfolgenden streitigen Verfahrens angerechnet (so aber: Norbert Schneider im Anwaltskommentar Rdnr. 30).

Allen Kolleginnen und Kollegen kann daher die Neuauflage des Werks „Die BRAGO für Anfänger“ nur wärmstens empfohlen werden, zumal sie ausgesprochen preisgünstig ist.

*Rechtsanwalt Sieghart Ott, München*

## ■ Telefondienst / Faxservice

Die wichtigsten Durchwahl-Nummern der Kammer lauten:

Zentrale (089) 532944-0

Sekretariat der Geschäftsführung  
(089) 532944-10

Erst- und Simultanzulassungen  
(089) 32944-15/17

Vertreterbestellungen/Verzichtserklärungen  
(0 89) 532944-23

Berufshaftpflichtversicherung als Zulassungsvoraussetzung  
(089) 532944-24

Beschwerdewesen (089) 532944-13

Buchhaltung (089) 532944- 31/35/39

Rechtsanwaltsfachangestellte/Fortbildung zum Rechtsfachwirt  
(089) 532944-34

Fortbildungsveranstaltungen/Nothilfe  
(089) 532944-36

Registratur/Anwaltsausweise (Ausweise nur gegen Voranmeldung; Voranmeldung auch über Internet möglich)  
(089) 532944-18

EDV/Adressverwaltung (089) 532944-30

Ansonsten gilt:

Die **Zentrale** ist **Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr** sowie **freitags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr** besetzt.

Die Geschäftsführer stehen telefonisch Montag bis Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr für Auskünfte und kurze Beratungen zur Verfügung. Zusätzlich bietet der Vorstand unter einer besonderen Nummer telefonische Beratung an.

Diese Beratungen finden jeweils am **Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr** statt und werden reihum von den Mitgliedern des Vorstands abgehalten.

Die zusätzliche Telefonnummer der Kammer für diesen Dienst lautet: **(089) 54 40 37 84**.

Darüber hinaus ist die **Abfrage per Telefax** möglich. Teilen Sie Ihr Problem, Ihre Frage kurz per Telefax mit (nicht mehr als eine Seite). Wir werden nach Möglichkeit binnen eines Werktags antworten.

## ■ Vermittlungen

Bei Auseinandersetzungen unter Mitgliedern der Kammer bietet der Vorstand entsprechend der Regelung in § 73 Abs. 2 Nr. 2 BRAO Vermittlungsgespräche an. In Absprache mit den Beteiligten nimmt sich entweder ein Mitglied des Vorstands oder ein Geschäftsführer des Falls an.

Ein Vermittlungsgespräch setzt voraus, dass **beide** Seiten damit einverstanden sind. Lehnt die Gegenseite die Teilnahme an einem Vermittlungsversuch ab, dann ist die Vermittlung gescheitert, bevor sie angefangen hat.

Die Weigerung, an einem Vermittlungsgespräch teilzunehmen, stellt keinen Verstoß gegen das Berufsrecht dar. Der Vorstand bittet jedoch, bei Auseinandersetzungen untereinander zunächst die Vermittlung durch die Kammer zu suchen.

Kommt ein Vermittlungsgespräch zustande, dann ist es in der Regel auch erfolgreich.

Gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO wird auch die Vermittlung bei Auseinandersetzungen zwischen Anwalt und Mandant angeboten.

## ■ Nochmals: Unterlagen zur Fortbildung der Fachanwälte nach § 15 FAO

Die Belege zum Nachweis der Fortbildung nach § 15 FAO belasten das Archiv der Kammer in ungewöhnlich hohem Maße (inzwischen haben sich weit über 100 Leitz-Ordner angesammelt). Diese Belege spielen andererseits nach ein paar Jahren keine Rolle mehr. Die Kammer beabsichtigt deshalb, die Belege zum Nachweis der Fortbildungspflicht nach § 15 FAO, soweit sie die Jahre 1998, 1999 und 2000 betreffen und die Fortbildung der jeweiligen Fachanwälte nachgewiesen und erledigt ist, zu vernichten.

Wer die Belege für sich selbst aufheben will, melde sich bitte in der Geschäftsstelle der Kammer. Dort stehen die Belege zu den üblichen Öffnungszeiten zur Abholung bereit. Nicht abgeholte Belege aus den Jahren 1998, 1999 und 2000 werden vernichtet.

## ■ Ausbildungskanzleien

### Aus- und Weiterbildung – Mitglieder des Berufsbildungsausschusses

Die Präsidentin des Oberlandesgerichts München teilte der Kammer für die neue Amtsperiode vom 14. Mai 2002 bis zum 13. Mai 2006 die bestellten Mitglieder für den Berufsbildungsausschuss wie folgt mit:

<b>Ordentliche Mitglieder</b>
Rechtsanwalt Dr. Peter Schuppenies, Stephanskirchen
Rechtsanwalt Dr. Erwin Lohner, München
Rechtsanwalt Hans Gaßner, Haar
Rechtsanwalt Hermann Beck, München
Rechtsanwalt Helmut Schaller, Augsburg
Rechtsanwältin Petra Heinicke, München
Herr Peter Jordt, Geisenfeld
Herr Alois Saller, München
Frau Ursula Martin, Gräfelfing
Frau Sabine Jungbauer, München
Frau Petra Schmidtner, Ingolstadt
Frau Brigitta Setz, Gewerkschaft ver.di, München
OStDin Ingeborg Bogner, München
StD Georg Junior, München
OStRin Gerda Heil, München
StD Peter Boeske, Straubing
OStR Dietmar Durchholz, Traunstein
StD Herbert Emmerling, Augsburg

<b>Stellvertretende Mitglieder</b>
Rechtsanwalt Friedemann Bubendorfer, München
Rechtsanwalt Nikolaus Lutje, München
Rechtsanwalt Konrad Baumann, München
Rechtsanwalt Freimut Höchstädter, Ingolstadt
Rechtsanwalt Franz Lutz, Augsburg
Rechtsanwältin Helga Teich, München
Frau Ina Saffran, München
Frau Anneliese Jocham, München
Frau Ursula Maier, München
Frau Waltraud Gerwien, München
Frau Annemarie Hang, Garmisch-Partenkirchen
Herr Joachim Reber, Gewerkschaft ver.di, München
StD Dr. Karl Wilhelm, München
OStRin Monika Kempe, München
StDin Hildegard Lang, Kempten
OStR Wolfgang Boiger, Straubing
OstRin Dagmar Stauss, Ingolstadt
OStR Dieter Heurich, Augsburg

Mit Ablauf des *Mai 2002* sind die nachstehend genannten Mitglieder aus dem Berufsbildungsausschuss ausgeschieden:

- Rechtsanwalt Dr. Giselher Gralla, München
- Bürovorsteherin Anneliese Trögl, München
- Bürovorsteherin Gerda Hoyer, München
- Bürovorsteherin Gisela Ruhl, Unterschleißheim
- Bürovorsteher Anton Heigl, Adelschlag
- Bürovorsteherin Waltraud Zeller Mayer, Sauerlach
- Studiendirektorin Heidemarie Kürzinger, München
- Studienrat Dr. Edgar Burkhard, Fürstenfeldbruck

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer nutzt die Gelegenheit, auch von dieser Stelle aus den ausgeschiedenen Mitgliedern aus dem Berufsbildungsausschuss für die geleistete Arbeit und den unermüdlichen Einsatz für unseren Fachangestellten-Nachwuchs zu danken.

## ■ RA-Fachangestellte

### Verjährungsfrist für anwaltliche Vergütungsansprüche

Frau Sabine Jungbauer, Bürovorsteherin in München hat einen lesenswerten Aufsatz zur "regelmäßigen Verjährungsfrist von anwaltlichen Vergütungsansprüchen" im Juristischen Büro (Heft 3, 2002, Seite 117 ff.) veröffentlicht. Es wird Bezug genommen auf die Schuldrechtsreform und die damit verbundene regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren. Sehr anschaulich dargestellt sind die Fälligkeit eines Vergütungsanspruch sowie der Beginn und die Hemmung der Verjährung. Mit nachvollziehbaren Beispielen wird zudem auf die Überleitungsvorschrift eingegangen, die die Frage regelt, ob neues oder bisheriges Recht Anwendung findet.

Der Aufsatz kann allen Praktikern/innen ans Herz gelegt werden, die in den Kanzleien Kostenrechnungen erstellen und den Eingang der Kosten überwachen.

### "jura-praxis", Schulungen für ungelernete Kräfte und Wiedereinsteiger im Rechtsanwaltsbüro in Mühldorf

Das juristische Seminar "jura-praxis" bietet im Bezirk Mühldorf Schulungen für RA-Fachangestellte und Wiedereinsteiger im Rechtsanwaltsbüro an. Die Seminarbroschüre kann angefordert werden unter

juraprxaxis, Eva Maria Steinberecher, Stadtplatz 68, 84453 Mühldorf

Tel. 08631/987 684; Fax. 08631/987 685

E-Mail: [Steinbrecher@jura-praxis.de](mailto:Steinbrecher@jura-praxis.de)

Homepage: [www.jura-praxis.de](http://www.jura-praxis.de)

## ■ Nochmals: Kanzlei-Homepage der neuen Rechtslage (§ 6 n.F. des Teledienstgesetzes) anpassen!

Nicht nur für Anwälte, die online Rechtsrat anbieten, sondern auch für diejenigen, die sich auf eine Internet-Präsenz mittels einer Homepage beschränken, sind die Gesetzesänderungen durch das E-Commerce-Gesetz insbesondere hinsichtlich der Gestaltung des Internet-Auftritts von Bedeutung. Durch das Gesetz wurden die Anbieterkennzeichnungspflichten erheblich erweitert. Während nach der bisherigen Regelung grundsätzlich die Angabe von Namen und Anschrift auf der Homepage ausreichend war, gelten nun eine Reihe von weiteren Hinweispflichten, z. B. der Hinweis auf die BRAO, die BRAGO sowie die BORA.

Es ist allen Kollegen dringend anzuraten, den Inhalt ihrer Homepage mit der neuen Gesetzeslage abzugleichen.

Wir verweisen hierzu auf den Aufsatz von Rechtsanwältin Dr. Elisabeth Giwer im BRAK-Magazin Ausgabe 1/2002 S. 9.

## ■ „Anwalt ohne Recht“ – Augsburg

Von 01. – 31. Juli 2002 zeigt die Rechtsanwaltskammer München im neuen Strafjustizzentrum in Augsburg die Regionalausstellung "Anwalt ohne Recht" – Augsburg.

Die Regionalausstellung ist ein Ableger der bundesweiten Ausstellung der Bundesrechtsan-



waltskammer und des Deutschen Juristentages e.V. ([www.brak.de/anwalt-ohne-recht](http://www.brak.de/anwalt-ohne-recht)).

Im heutigen Bezirk der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München sind die beiden historischen Anwaltskammern München und Augsburg zusammengefasst worden. Diese besondere historische Bedeutung Schwabens würdigt die Kammer München mit der Durchführung der Regionalausstellung in Augsburg. Die Regionalausstellung wird neben den Münchner Regionaltafeln weitere speziell für Augsburg erstellte Tafeln umfassen. Die insgesamt 15 Tafeln werden um Originalexponate ergänzt, um das Schicksal von Anwälten jüdischen Glaubens greifbar zu machen.

Wie überall in Deutschland wurden auch im hiesigen Kammerbezirk zahlreiche Anwältinnen und Anwälte plötzlich aus ihrem Lebensumfeld gerissen. Anhand von Schautafeln werden die Lebenswege einzelner Anwälte – prominenter, aber auch weniger bekannter – porträtiert. Die Einzelbiographien machen die Ausgrenzung, die Vertreibung und die Morde beklemmend deutlich.

Die Ausstellung ist Montag bis Freitag von 8.00 bis 16.00 Uhr offen. Wir legen Ihnen einen gelegentlichen Besuch ans Herz. Eine Pause in der angenehmen Kühle des Foyers wird Ihnen interessante Gedankenanstöße außerhalb des sommerlichen Tagestrubels vermitteln.

## ■ Steuerrecht und Gebührenrechnungen

Durch das Gesetz zur Bekämpfung von Steuerverkürzungen bei der Umsatzsteuer und zur Änderung anderer Gesetze vom 19.12.2001 (BGBl I 2001, 3922) sind auch für die Anwaltschaft bedeutende Änderungen eingetreten:

1. Mit Wirkung zum 1.1.2002 hat ein Berufsanfänger im laufenden und im folgenden Kalenderjahr seine Umsatzsteuer monatlich anzumelden (§ 18 Abs. 2 Satz 4 UStG). Bisher konnte die Umsatzsteuererklärung in der Regel vierteljährlich abgegeben werden. Dies führt zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand für junge Rechtsanwälte, hat aber im Einzelfall in Investitionsphasen des Kollegen den Vorteil, dass das Finanzamt schneller die Vorsteuer erstattet als bei sonst üblichem Vierteljahres- oder Jahreserklärungen.

2. Für alle Rechtsanwälte gilt, dass auf jeder Gebührenrechnung die vom Finanzamt erteilte Steuernummer anzugeben ist (§ 14 Abs. 1 a UStG). Bei Sozietäten oder Partnerschaften ist die Steuernummer der Sozietät bzw. der Partnerschaft anzugeben. Dies gilt für alle Rechnungen, die nach dem 30.6.2002 ausgestellt werden (§ 27 Abs. 3 UStG).

Die Neuregelung hat zu vielfacher Kritik Anlass gegeben, da sie Missbrauchsmöglichkeiten eröffnete. Deshalb besteht Anlass zu folgendem Hinweis: Die neue Vorschrift ist zunächst geltendes Recht und muss befolgt werden. Sollte sich im Laufe der nächsten Monate etwas Gegenteiliges ergeben, werden wir hierauf auf unserer Internetseite hinweisen.

## ■ Sicherheit im Strafjustizgebäude

Laut Mitteilung der Präsidentin des OLG München ist es aufgrund konkreter Gefährdungen erforderlich, die Sicherheit im Strafjustizgebäude zu erhöhen. Es muss eine lückenlose Eingangskontrolle gewährleistet werden. Zur Zeit besteht die Möglichkeit, dass Beschuldigte oder Zeugen in die Tiefgarage einfahren, um so die Eingangskontrolle an der Hauptpforte zu umgehen. Ab dem 1.7.2002 können ausgewiesene **Rechtsanwälte** in der Regel **nur mehr alleine** in die Tiefgarage eingelassen werden. Mitfahrer ohne eigne Zutrittsberechtigung werden an die Hauptpforte verwiesen.

## ■ 75 Jahre Richard Boorberg

Ab dem Heft I/2002 hat die Kammer ihre Mitteilungsblätter dem Richard Boorberg Verlag zur verlagsmäßigen Betreuung übergeben und dabei gleichzeitig Verbesserungen inhaltlicher und optischer Hinsicht vorgenommen. Die Resonanz hierfür war bislang ausschließlich positiv.

Der Richard Boorberg Verlag, einer der selten gewordenen konzernunabhängigen Familienbetriebe, feiert heuer im Übrigen seinen 75. Geburtstag. Mit Hauptsitz in Stuttgart und Niederlassung in München sowie weiteren Standorten in Berlin, Dresden, Hannover und Weimar, mit über 200 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von fast 30 Millionen Euro gehört der juristische Fachverlag laut „buchreport“ zu den hundert größten der insgesamt 17.000 deutschen Verlage.

## ■ Mindestsätze der Ausbildungsvergütung für die Ausbildung zum Rechtsanwaltsfachangestellten.

Der Berufsbildungsausschuss der Rechtsanwaltskammer München hat am 17.4.2002 nach eingehender Beratung beschlossen, eine maßvolle Anhebung der Ausbildungsvergütungen auch im Kammerbezirk München zu empfehlen.

Als angemessene Vergütung im Sinne des § 10 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG), bei deren Unterschreitung die Eintragung des Ausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse abzulehnen ist (§§ 31, 32 Abs. 1 Nr. 1 BBiG), gelten folgende **Mindestsätze**:

- |                                      |             |
|--------------------------------------|-------------|
| 1. Ausbildungsjahr (Grundausbildung) | 320,- Euro  |
| 2. Ausbildungsjahr (Fachausbildung)  | 500,- Euro  |
| 3. Ausbildungsjahr                   | 590,- Euro. |

Neben diese Mindestsätze tritt die Erstattung der Fahrtkosten zum Ausbildungsplatz als Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen.

### Die Erhöhung der Mindestsätze gilt für Verträge mit dem Ausbildungsbeginn ab dem 1.1.2003

Die zuletzt im Jahr 1999 ausgesprochene Empfehlung (317,- Euro / 486,- Euro / 563,- Euro) halten dem Wettbewerb mit anderen Büroberufen seit längerem nicht mehr Stand. Viele Ausbildungsverträge werden deshalb auch mit höheren Ausbildungsvergütungen abgeschlossen.

Das Bundesarbeitsgericht hat in seiner Entscheidung vom 30.9.1998 (5 AZR 690/97) eine frühere Entscheidung von 1984 bestätigt, wonach zur Ermittlung der angemessenen Ausbildungsvergütung auf Empfehlungen von Kammern und Innungen zurückgegriffen werden kann, wenn eine tarifliche Regelung fehlt. In begründeten Fällen, vor allem bei Ausbildungsstellen in der Region, dürfen die empfohlenen Vergütungen bis zu höchstens 20 % unterschritten werden.

Berücksichtigt wurden dabei die Regelungen der Lohnsteuerpflicht von Auszubildenden sowie die Regelungen zum Kindergeld:

### - Lohnsteuerpflicht

Bei Anwendung der für Auszubildende im Regelfall geltenden Lohnsteuerklasse I bleiben Ausbildungsvergütungen in folgender Höhe lohnsteuerfrei:

2002            863,99 Euro monatlich  
                   10.367,99 Euro jährlich

Der Fahrtkostenersatz ist lohnsteuerfrei, wenn der Auszubildende öffentliche Verkehrsmittel benutzt.

### - Ausbildungsvergütung und Kindergeld

Für ein Kind, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet, wird das Kindergeld auch dann gewährt, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat. Das Kindergeld steht unter dieser Voraussetzung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres bzw. bei Ableistung des gesetzlichen Grundwehr- und Zivildienstes noch über das 27. Lebensjahr hinaus zu. Das Kindergeld entfällt jedoch, wenn das Kind eigene Einkünfte und Bezüge hat, die einen bestimmten Betrag im Kalenderjahr übersteigen. Hierzu gehört auch die Ausbildungsvergütung. Die Grenze für eigene Einkünfte und Bezüge des Kindes bei deren Überschreiten das Kindergeld entfällt beträgt im Jahr 2002 7.188 Euro jährlich.

In die Prüfung der 7.188-Euro-Grenze werden auch einmalige Zuwendungen (z.B. das Urlaubs- oder Weihnachtsgeld) mit einbezogen.

### - 325 Euro - Regelung

Auszubildende fallen nicht unter die Entgeltgrenze für versicherungsfreie geringfügige Beschäftigte (§ 8 SGB IV; § 5 Abs. 2 SGB VI; § 27 Abs. 2 SGB III). Diese Regelung gilt nur für Beschäftigungen, mit regelmäßig weniger als 15 Wochenstunden Arbeitszeit.

### - Entgeltgrenze für Geringverdiener

Die monatliche Entgeltgrenze beträgt ab 2002 325 Euro. Übersteigt die Vergütung bei Auszubildenden diese Grenze nicht, hat der Arbeitgeber auch den Arbeitnehmer-Sozialversicherungsbeitrag (KV, PflV, RV, AIV) zu übernehmen. Wird die Entgeltgrenze durch einmaliges Entgelt überschritten, trägt der Arbeitnehmer nur den die Grenze übersteigenden Beitragsteil hälftig, den Beitragsteil bis zu Entgeltsgrenze trägt der Arbeitgeber allein.

Die Empfehlung von Mindestvergütungen durch die Kammer kann die im Einzelfall sinnvolle und zweckdienliche Gestaltung der Vergütungsvereinbarung durch die Vertragsschließenden nicht ersetzen.

## ■ Führung des Berichtshefts

Aus gegebenem Anlass hat der Berufsbildungsausschuss gebeten, erneut auf die Regelung zur Führung des Berichtsheftes hinzuweisen. Nach § 11 der ReNoPat-Ausbildungsverordnung und § 4 Abs. 7 des Berufsausbildungsvertrages hat der Auszubildende ein Berichtsheft zu führen, das vom Ausbildenden regelmäßig zu überprüfen ist. Dabei geht es um eine kurzgefasste formlose Niederschrift dessen, was der Auszubildende in der Kanzlei und in der Berufsschule gelernt hat. Sie soll den Auszubildenden veranlassen, sich über das Gelernte Gedanken zu machen, und dem Auszubildenden einen Überblick über den Ausbildungsstand verschaffen. Das Berichtsheft muss mindestens einmal monatlich dem Ausbilder zur Überprüfung vorgelegt werden; es ist bei der mündlichen Abschlussprüfung vorzuweisen und wird vom zuständigen Prüfungsausschuss auf dessen lückenlose, ordnungsgemäße und sinnvolle Führung überprüft.

Spezielle Berichtshefte für den Beruf der Rechtsanwaltsfachangestellten gibt es nicht; es können die im Fachhandel angebotenen universellen Vordrucke benutzt werden.

---

## IMPRESSUM

---

Die MITTEILUNGEN der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München werden durch die Rechtsanwaltskammer München herausgegeben und erscheinen viermal im Kalenderjahr.

Der Bezug der MITTEILUNGEN ist im Kammerbeitrag enthalten.

### **Anschrift der Redaktion**

Rechtsanwaltskammer für den  
Oberlandesgerichtsbezirk München  
Landwehrstraße 61, 80336 München  
Tel. (0 89) 53 29 44-0,  
Fax (0 89) 53 29 44-28  
Homepage: [www.rechtsanwaltskammer-muenchen.de](http://www.rechtsanwaltskammer-muenchen.de)  
E-Mail: [rak.muenchen@datevnet.de](mailto:rak.muenchen@datevnet.de)

### **Verantwortlicher Redakteur**

Hauptgeschäftsführer RA Dr. W. Horn,  
Redaktionsanschrift

### **Druck**

Bosch-Druck GmbH,  
Postfach 1153, 84004 Landshut /  
Festplatzstraße 6, 84030 Ergolding

### **Auflage**

15.000 Stück

### **Verlag**

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co  
Levelingstr. 6a, 81673 München; Tel.: (089)  
436 000-46; Fax: (089) 436 15 64

### **Anzeigen**

Verantw.: Roland Schulz, Richard Boorberg  
Verlag, Scharrstraße 2, 70563 Stuttgart;  
Tel: (0711) 7385-0; Fax: (0711) 7385-100;  
Internet:[www.boorberg.de](http://www.boorberg.de);  
E-Mail: [anzeigen@boorberg.de](mailto:anzeigen@boorberg.de)  
Anzeigenpreisliste Nr. 1 vom 1.1.2002 ist  
gültig

---